

Satzung des JAZZclub IN DER MITTE e.V. Gartenstraße 36, 72764 Reulingen

Geänderte Fassung vom 26. Febr. 2018

Zugunsten besserer Lesbarkeit wurde im Text auf eine männlich/weiblich-Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen JAZZclub IN DER MITTE e.V.

1. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur mit Schwerpunkt Jazz und artverwandten Musikrichtungen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (z.B.Konzerte, Vorträge, Workshops)
 - Förderung der aktiven und passiven Jazzszene
 - Jugendarbeit und Nachwuchsförderung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist mittels eines ausgefüllten Vordrucks beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes neue Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine Satzung.
4. Jedes Mitglied kann bei Genehmigung durch den Vorstand die Einrichtungen des Vereins benutzen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Ziele des Vereins zu unterstützen.
6. Der Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedbeitrags.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Kündigung
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
8. Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich spätestens einen Monat vor Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
9. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Zwecke des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Programmverantwortlichen.

Übernimmt ein Vorstandsmitglied zwei Posten in Personalunion, besteht kein doppeltes Stimmrecht. Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt.

2. Jeder Vorsitzende ist einzeln zur Vertretung nach außen berechtigt.
3. Geschäftsvorgänge, die die Summe von 2000,00 EURO übersteigen, bedürfen der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern, davon mindestens eines Vorsitzenden.
4. Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied mit mehrheitlicher Zustimmung der übrigen Vorstandmitglieder dessen Geschäfte.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
6. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 6 Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören – neben dem Vorstand (vgl. § 5 Absatz (1)) – die Referenten und die Mitglieder an, die für eine verantwortliche Durchführung der Vereinsarbeit zeitweise oder auf Dauer notwendig sind; Sie werden vom Vorstand bestellt.
2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand geben sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Regelung gemäß § 5 Absatz (6) gilt auch für den erweiterten Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
2. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt haben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Bericht der Vorstände zum abgelaufenen Geschäftsjahr
 - Entlastung des amtierenden Vorstands sowie Wahl des neuen Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
 - Beschluss von Satzungsänderungen
5. Über jede Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer ein Protokoll verfasst, das von ihm und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
7. Der Vorstand oder 20% der Mitglieder können aus aktuellem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Der Beschluss gemäß § 8 Absatz (1) ist nur dann wirksam, wenn in der Versammlung mindestens 51% der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann der Vorstand binnen zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die bezüglich der Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Unterschriften des Vorstands:

Clemens Wittel (1. Vorsitzender)